

Wasserliefer- und Mietvertrag eines Standrohrwasserzählers für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlagen entsprechend DIN 2001-2

Mieter (Rechnungsanschrift)	Verantwortliche Fachkraft
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße Nr.	Straße Nr.
PLZ Ort	PLZ Ort
Telefon	Telefon

1 Vom Mieter auszufüllen

Ich / (Wir) beantrage(n) die Bereitstellung eines Standrohrwasserzählers für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Überlandwerk Leinetal GmbH- im Folgenden ÜWL genannt. Dem Wasserliefervertrag liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zugrunde. **Eine Betriebshaftpflichtversicherung, zur Abdeckung der Risiken, für den Betrieb einer nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und/oder Befüllungsanlage besteht.** Die Betreiberpflichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben und den technischen Regeln, die dem Miet- und Wasserliefervertrag mit der ÜWL zugrunde liegen, sind mir (uns) bekannt und werden anerkannt.

Kostenbestandteile:

- Wasserliefervertrag gemäß dem „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“, Punkt 6.4
- Kosten für den Standrohrausleih gemäß dem „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“, Punkt 6.3
- Sicherheitsleistung (zugleich Anzahlung)
- ggf. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen (nach Aufwand gemäß der zu dem Zeitpunkt gültigen Arbeits- und Materialsätze der ÜWL)

Die Sicherheitsleistung (zugleich Anzahlung) beträgt: **950.00 €**. Kontoangaben zum Zwecke der Verrechnung:

Kreditinstitut	BIC
IBAN	Kontoinhaber (falls abweichend vom „Mieter“)

2 Von der verantwortlichen Fachkraft auszufüllen

Ausführung:	<input type="checkbox"/> mit „C-Rohranschluss“		<input type="checkbox"/> ohne „C-Rohranschluss“	
Einsatzort:	PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr., ggf. Hydranten-Nr		voraussichtl. Mietdauer:	Tage/Wochen
Einsatzzweck:	<input type="checkbox"/> Betrieb Trinkwasseranlage mit Schlauchzuleitung entspr. KTW. Empfehlung und DVGW AB 270			
	<input type="checkbox"/> Baustellenbetrieb			
Die entnommene Wassermenge wird dem Entwässerungskanal zugeführt:			<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Sonstiges:				

3 Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Fachmannes

Es wird versichert, dass die nicht ortsfeste Verteilungs- und/oder Befüllungsanlage gemäß den einschlägigen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften errichtet und betrieben wird. Mir ist bekannt, dass die Sicherung des Trinkwassernetzes durch die ÜWL an der Sicherungskombination (RV/RB) am Standrohr endet. Werden Apparate oder Entnahmestellen betrieben, die eine höherwertige Absicherung erfordert, wird der Bedarf von zusätzlichen Sicherungsarmaturen von mir bei der ÜWL angemeldet. Es wird anerkannt, dass die ÜWL keinerlei Haftung für die Erstellung und den Betrieb der Verteilungs- und/oder Befüllungsanlagen übernimmt. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

.....
Firmenstempel, Datum, Unterschrift Mieter

.....
Datum, Unterschrift verantw. Fachkraft

Ausführungsvermerk der ÜWL

eingegangen:

Datum:

Unterschrift:

4 Weitere Hinweise

Die ÜWL vermietet an den auf Seite 1 bezeichneten Mieter einen Standrohrwasserzähler. Das bei der Übergabe des Standrohrwasserzählers erstellte Ausgabeformular wird Bestandteil dieses Vertrages. In dem Ausgabeformular werden die technische Ausführung des Standrohrwasserzählers sowie die Zählerdaten dokumentiert.

Die Inbetriebnahme des Standrohrwasserzählers darf nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung erfolgen.

Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die - sowohl am Mietgegenstand, als auch an öffentlichen Hydranten und Versorgungsleitungen - durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers der ÜWL oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Standrohrwasserzähler sind vor Frost zu schützen.

Wenn bei Vorzeigen des Standrohrwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt und mit mindestens 100 m³ Wasser zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.

Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen des Vertrages.

Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet. Für das Aufstellen des Standrohres sowie die Verlegung von Schläuchen oder ähnlichem im öffentlichen Verkehrsbereich kann eine verkehrsbehördliche Genehmigung notwendig sein, welche durch den Mieter einzuholen ist.

Der Anschluss des Standrohrwasserzählers darf nur ausschließlich an Hydranten des Wasserverteilungsnetzes der ÜWL erfolgen.

Der Mieter stellt die ÜWL von eventuellen Ansprüchen frei, das heißt, der Mieter haftet für Schäden, welche aus der Verwendung des Standrohres entstehen.

Die Kosten, sowie weitere Mietmodalitäten entnehmen Sie bitte dem folgenden Auszug aus dem „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“ der ÜWL gültig ab dem 01.01.2016:

6. Bauwasser und Verwendung von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 4 AVB WasserV
- 6.1 Für nicht über Wasserzähler gemessenes Bauwasser werden für Gebäude bis 1.000 cbm umbauten Raum 50 cbm Wasserverbrauch abgerechnet. Bei Gebäuden über 1.000 cbm umbauten Raum werden je angefangen 100 cbm umbauten Raum 5 cbm Wasserverbrauch berechnet.
- 6.2 Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt.
- 6.3 Werden für die vorübergehende Wasserentnahme Hydranten-Standrohre mit Wasserzähler oder Systemtrenner für die Bauwasserentnahme gegen Sicherheitsleistung zur Verfügung gestellt, werden dafür 80,00 EUR für den ersten Monat berechnet. Für jeden weiteren Monat (bis zu 1 Jahr) werden 20,00 EUR berechnet. (Preise zuzüglich 7% Mehrwertsteuer)
- 6.4 Das nach 6.1 bis 6.3 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

5 Umgang mit Standrohren und Standrohrwasserzähler

Standrohrwasserzähler dienen der kurzzeitigen Wasserentnahme für den Betrieb von nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlagen. Standrohrwasserzähler sind mit einem hochempfindlichen Messgerät und Sicherheitsarmaturen ausgerüstet. Der Betrieb eines Standrohrwasserzählers darf nur unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Standrohrwasserzähler sind pfleglich zu behandeln. Sie sind bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz gegen Stoß zu schützen und peinlich sauber zu halten. Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor dem Einsatz zu prüfen und vor Verunreinigungen zu schützen.

6 Bedienung von Unterflurhydranten

Bei Frost ist nach jeder Entnahme die Hydrantenabspernung sofort zu schließen und die Absperrarmaturen des Standrohres zu öffnen, um so das Einfrieren des Hydranten/Standrohres zu verhindern. Wenn der Hydrant nicht entleert, sofort auspumpen und die ÜWL informieren. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden!

Achtung! Bei Nichteinhaltung dieser Reihenfolgen besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

6.1 Öffnen

- a) Verkehrssicherungen durchführen und den Hydranten im Umkreis von jeglichen Materialien, Geräten und Fahrzeugen freihalten.
- b) Kappenbereich von Straßenschmutz säubern.
- c) Festsitzende Deckel durch Schläge auf den Deckelrand mittels Vierkant des Bedienungsschlüssels oder Hammer lockern. Wenn nötig, Nachhilfe durch Schlüssel-Spitzenende oder Flachhaken in Aushebenut am Kappenrand.
- d) Deckel am Aushebesteg herausnehmen und seitlich schwenken.
- e) Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien und dann erst Klauendeckel abheben.
- f) Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange an den Montagegriffen (nicht an den Armaturen) nach rechts drehen, bis fester Sitz erreicht ist.
- g) Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
- h) Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabspernung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag, sowie Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen.
- i) Abgangsarmatur am Standrohr öffnen und Entnahmemenge nur durch diese regeln.

6.2 Schließen

- a) Bei leicht geöffneter Abgangsarmatur am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen mittels Bedienungsschlüssel Hydrantenabspernung vollständig bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffneter Abgangsarmatur kann sich durch den Schließvorgang des Hydranten ein Überdruck aufbauen).
- b) Ggf. Schläuche abschrauben (Abkuppeln).
- c) Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
- d) Beobachten, ob der Wasserspiegel im Mantelrohr bei der Entleerung sinkt.
- e) Klauendeckel einsetzen.
- f) Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher schließen.
- g) Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.